

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
NÖ Gemeinden
inkl. Städte mit eigenem Statut

WST3-A-1384/013-2017 Beilagen 1
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst3@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/16330 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Michaela Kogelbauer	16137		06. September 2017

Betrifft

1. Änderung der Verordnung über die Wertsicherung der Nächtigungstaxe, LGBl. Nr. 48/2017
2. Einhebung des Interessentenbeitrages
3. Änderung des Formulars "Abgabenerklärung Interessentenbeitrag"

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie des Amtes der NÖ Landesregierung möchte Sie über Folgendes informieren:

**1. Änderung der Verordnung über die Wertsicherung der Nächtigungstaxe,
LGBl. Nr. 48/2017**

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 4. Juli 2017 aufgrund des § 12 Abs. 6 lit. b) des NÖ Tourismusgesetzes 2010, LGBl. 7400 in der Fassung LGBl. Nr. 93/2016, die Änderung der Verordnung über die Wertsicherung der Nächtigungstaxe beschlossen.

Diese Verordnungsänderung wurde am 12. Juli 2017 im Landesgesetzblatt kundgemacht und wird am 1. Jänner 2018 in Kraft treten.

Die Höhe der Nächtigungstaxe beträgt daher ab 1. Jänner 2018 für Gemeinden folgender Ortsklassen pro Person und Nächtigung:

- Ortsklasse I – Kurorte: € 2,30
- Ortsklasse I: € 1,60
- **Ortsklasse II – Kurorte: € 1,40**
- **Ortsklasse II: € 1,10**
- Ortsklasse III: € 0,50

Die Unterkunftgeber sind sofort in schriftlicher Form über die neuen Nächtigungstaxensätze ab 1. Jänner 2018 – je nach gesetzlicher Ortsklassen-Einstufung Ihrer Gemeinde – in Kenntnis zu setzen.

2. Einhebung des Interessentenbeitrages

Die Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie stellte fest, dass die Einhebung der Interessentenbeiträge durch die Gemeinden trotz im Gemeindegebiet ansässiger Tourismusinteressenten teilweise mangelhaft erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Gemeinden in Niederösterreich verpflichtet sind, für eine ordnungsgemäße und flächendeckende Einhebung der Interessentenbeiträge zu sorgen und deren korrekte Abfuhr zu prüfen. Wir verweisen diesbezüglich auf den Runderlass vom 19. Februar 2015, WST3-A-1384/011-2014, zum Thema „Information über Abgabenkontrollen durch die Gemeinden gemäß NÖ Tourismusgesetz 2010; Runderlass 1/2015“.

Nachgewiesene Mängelfeststellungen durch die Aufsichtsbehörde des Amtes der NÖ Landesregierung können zu einer Kürzung von Bedarfszuweisungen führen.

Alle Gemeinden werden umgehend dazu aufgefordert, den Kreis der Abgabepflichtigen (Tourismusinteressenten) zu überprüfen und gegebenenfalls – unter Berücksichtigung der Verjährung (§ 207 Bundesabgabenordnung) – Nacherhebungsarbeiten für die vergangenen Abgabengjahre durchzuführen.

Nach dem Abschluss der Verfahren sind der Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie entsprechende Korrektur- bzw. Nachtragsabrechnungen vorzulegen und erforderlichenfalls Nachzahlungen zu tätigen.

3. Änderung des Formulars „Abgabenerklärung Interessentenbeitrag“

Das Formular „Abgabenerklärung Interessentenbeitrag“, welches auf der Homepage des Landes NÖ unter http://noe/noe/Wirtschaft-Tourismus-Technologie/Formulare_Tourismusgesetz.html abrufbar ist, wurde geringfügig geändert.

Die Änderungen sind im beiliegenden Formular farblich gekennzeichnet.

Wir möchten darauf hinweisen, dass dieses Formular ein Musterformular ist, welches von der Gemeinde modifiziert werden kann.

Für etwaige Rückfragen stehen Ihnen die zuständigen MitarbeiterInnen der Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Ergeht zur Kenntnis an:

1. die NÖ Abgabeneinhebungsverbände
1. die Bezirkshauptmannschaften
2. die NÖ Gemeindevertreterverbände ÖVP und SPÖ
3. den Städtebund, Landesgruppe NÖ
4. die Wirtschaftskammer NÖ
5. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
6. den Landesverband für Urlaub am Bauernhof und Privatzimmervermietung in NÖ
7. die NÖ Werbung GmbH
8. die NÖ Destinationen
9. die Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung

Mit freundlichem Gruß

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. B a r t m a n n

Abteilungsleiter

